

392. Baulinie. A. Mit Eingabe vom 7. Februar 1888 sucht der Gemeindrath Enge unter Bezugnahme auf den Regierungsbeschluß vom 3. Dezember 1887 um Genehmigung der von ihm längs dem Bahnhof zwischen der Breitinger- und Sternengasse projektirten Baulinie nach.

Einsprachen gegen diese Baulinie sind nicht erfolgt.

B. Wenn nun auch die Motivirung des Gemeindrathes Enge, welche mit dem im Falle Messerli & Legau eingenommenen Standpunkte übereinstimmt, nicht anerkannt werden kann, so mangeln im vorliegenden Falle Privateinsprachen, auf welche hin der Regierungsrath die Baulinie zwischen Breitinger- und Gotthardstraße verweigert hat, nicht nur gänzlich, sondern es erklären vielmehr die zur Stunde einzig betheiligten Privateigenthümer, die Herren Boller = Schinz und F. Rieter auch durch Unterschrift auf dem Situationsplan vom 13. Juli 1887, daß sie die nachgesuchte Baulinie anerkennen.

Unter diesen Umständen liegt für den Regierungsrath um so weniger eine Veranlassung vor, die Genehmigung seinerseits zu verweigern, als es unzweifelhaft im öffentlichen Interesse liegt, Bauten in angemessener Entfernung vom Bahngelände zu halten.

Der Regierungsrath,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten,
beschließt:

1. Dem vom Gemeindrath Enge vorgelegten Plan über Festsetzung der Baulinie (ausschließlich Niveaulinie) längs der westlichen Grenze der Nordostbahn zwischen Hochübergang und Sternengasse wird die Genehmigung ertheilt.

2. Mittheilung an denselben unter Rücksendung von Plänen, und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückstellung der übrigen Akten und des Planes.